



## **Merkblatt für Dorfhelferinneneinsatz**

Die Niederösterreichische Landesregierung schickt Ihnen eine Dorfhelferin, da Sie einen verlässlichen Menschen brauchen, der die Arbeit während Ihrer Abwesenheit bzw. Arbeitsunfähigkeit übernimmt.

Dadurch soll der ungestörte Arbeitsablauf in Ihrem Betrieb gewährleistet werden.

### **Voraussetzungen für den Einsatz:**

Dorfhelferinnen können in land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben bei Ausfall der betriebsführenden Bäuerin wie Tod, Krankheit, Unfall, Entbindung, Kuraufenthalt oder Erholungsaufenthalt eingesetzt werden.

Der Einsatz kann schriftlich (Fax oder E-Mail) oder telefonisch beim Amt der **NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, Haus 12, 3109 St. Pölten, Telefon 02742/9005 Durchwahl 12820 Frau Schadenhofer, od. 12952 Frau Krondorfer** angefordert werden.

Die Dauer des Einsatzes soll in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.

Eine Verlängerung in Einzelfällen ist mit begründetem Antrag möglich.

**Für die Dorfhelferin müssen ein eigenes heiz- und absperrbares Zimmer sowie absperrbare Sanitäranlagen zur Verfügung stehen!**

### **Umfang der Arbeiten:**

Die Dorfhelferin hat ihren Beruf gelernt.

Sie können daher zu ihr Vertrauen haben und ihr beruhigt die Führung des Haushaltes überlassen. Sie ist gewohnt, alle notwendigen Arbeiten selbständig zu erledigen.

Dazu zählen jene Arbeiten, die üblicherweise in Haus, Hof, Garten und Stall anfallen, wie Kochen, Kinder und Krankenbetreuung, aufräumen, Wäschepflege, notwendige Nährarbeiten, Gartenarbeit und Stallarbeit.

**Die Dorfhelferin ist nicht befugt Medikamente an Menschen und Tiere zu verabreichen!**

Schon längere Zeit notwendig gewesene Arbeiten (wie z.B. Aufräumarbeiten auf Dachböden oder Kellergeschoßen insbesondere am Wochenende, Durchforstungsarbeiten und Maurerarbeiten), fallen nicht unter Betriebshilfe.

### **Kosten des Einsatzes:**

Für den Einsatz ist ein Kostenersatz zu leisten.

Dieser beträgt für einen 10-stündigen Arbeitstag

<b>bei der Geburt eines Kindes</b>	25,00 Euro
für jede Überstunde (über 10 Stunden) je	5,00 Euro

**Bei Sozialeinsätzen** (Tod, Krankheit, Unfall, Kuraufenthalt oder Erholungsaufenthalt der Bäuerin) bei Vollerwerbslandwirten bei einem Einheitswert bzw. bei Zu- und Nebenerwerbslandwirten bei einem fiktiven Einheitswert (Einheitswert + Jahresnettoeinkommen und/oder Pensionsbezug) sind folgende Kosten zu tragen:

Einheitswert	Arbeitstag (10 Stunden)	Überstunde
<b>Bis € 4.000,00</b>	<b>€ 21,00</b>	<b>€ 5,00</b>
<b>Bis € 8.000,00</b>	<b>€ 28,00</b>	<b>€ 5,00</b>
<b>Bis € 14.000,00</b>	<b>€ 35,00</b>	<b>€ 5,00</b>
<b>Bis € 20.000,00</b>	<b>€ 42,00</b>	<b>€ 5,00</b>
<b>Bis € 28.000,00</b>	<b>€ 49,00</b>	<b>€ 5,00</b>
<b>Bis € 36.000,00</b>	<b>€ 56,00</b>	<b>€ 10,00</b>
<b>Bis € 44.000,00</b>	<b>€ 70,00</b>	<b>€ 10,00</b>
<b>Bis € 52.000,00</b>	<b>€ 75,00</b>	<b>€ 10,00</b>
<b>Bis € 60.000,00</b>	<b>€ 81,00</b>	<b>€ 10,00</b>
<b>Ab € 60.001,00</b>	<b>€ 91,00</b>	<b>€ 15,00</b>

Der Kostenersatz ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

Die für die **Berechnung des Kostenersatzes** notwendigen Unterlagen, (= **Kopie der Beitragsvorschreibung der Sozialversicherung (SVB)** und bei **Nebenerwerbslandwirten zusätzlich die Vorlage einer Lohnbestätigung und/oder Pensionsabschnittes**) sind vom Betriebsinhaber der Dorfhelferin vorzulegen.

Der Arbeitsbericht, die Einsatzliste der SVB und die Berechnungsgrundlagen sind nach Abschluss des Einsatzes von der Dorfhelferin sofort an die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) zu übermitteln.

Von der Abteilung Landwirtschaftsförderung wird eine Kostenvorschreibung, auf Grund des geleisteten Einsatzes, an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern geschickt.

Ausnahme: Mutterschaftshilfe -Einsätze und nicht SVB - unterstützte Einsätze. Diese Kostenvorschreibungen werden Ihnen übermittelt.

Das Ansuchen um Auszahlung des Wochengeldes muss von Ihnen selbst erledigt werden.

#### **Überprüfung des Einsatzes:**

Die NÖ Landesregierung behält sich eine Überprüfung des Einsatzes und allenfalls sich daraus ergebende Maßnahmen (z. B. Abbruch des Einsatzes, Nichtanerkennung als Sozialeinsatz und Vorschreibung des höchsten Kostenersatzes bei falschen Angaben) vor.

#### **Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Dorfhelferin besteht nicht.**

Fahrten, die im Rahmen des Einsatzes notwendig werden, sind nur dann möglich wenn vom Einsatzbetrieb ein PKW zur Verfügung gestellt wird.

An bestimmten Tagen im Jahr findet die berufsbegleitende Supervision statt, zu deren Teilnahme die Dorfhelferinnen verpflichtet sind.

Die Dorfhelferin ist Bedienstete des Landes Niederösterreich und angewiesen, keine Geldzuwendungen anzunehmen.

Die Haftung der Dorfhelferin für Schäden, die sie bei der Ausführung des Einsatzes verursacht, besteht im Ausmaß der Haftung jener Person, die durch die Dorfhelferin ersetzt wird.